



HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Einführung des aktiven Wahlrechts ab 16 bei Kommunalwahlen

A. Problem

Die Chancen von Jugendlichen, Politik mitzugestalten und aktiv an politischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sind in Hessen unzureichend. Gerade das Engagement von jungen Menschen in der heutigen Zeit zeigt, dass die Jugend politisch ist und mitgestalten will. Jugendliche fordern zu Recht mehr politische Entscheidungskompetenzen und die Bertelsmann-Studie „Wählen mit 16“ zeigt auf, dass die mangelnde Wahlpartizipation von jungen Menschen sogar demokratienschädlich ist.

Positiven Erfahrungen mit dem Wahlalter 16 auf kommunaler Ebene, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg oder Schleswig-Holstein, aber auch bei der Wahl zur Bremer Bürgerschaft, verdeutlichen, dass Jugendliche mit politischen Entscheidungskompetenzen umgehen können.

B. Lösung

Auch in Hessen ist es Zeit für ein früheres Kommunalwahlrecht. Das aktive Wahlalter bei Kommunalwahlen wird daher von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Absenkung des aktiven Wahlalters führt wegen der Steigerung der Anzahl der Stimmberechtigten zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung von Wahlen. Die Kostensteigerung ist allerdings nicht vorab messbar, weil sie von der Inanspruchnahme der Teilnahme der Stimmberechtigten abhängt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**für ein Gesetz zur Einführung des aktiven Wahlrechts ab 16 bei
Kommunalwahlen**

Vom

Artikel 1

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915) wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.15) wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch die Änderungen wird das aktive Wahlrecht in Städten und Gemeinden ab 16 Jahren ermöglicht.

Zu Artikel 2

Durch die Änderungen wird das aktive Wahlrecht in den Landkreisen ab 16 Jahren ermöglicht.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden,

Die Fraktionsvorsitzende:

Nancy Faeser